



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten des Zenngrundorchesters Veitsbronn (Gebührensatzung Zenngrundorchester Veitsbronn)

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz ((KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Gebührensatzung für das Zenngrundorchester Veitsbronn:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme am Musikunterricht des Zenngrundorchesters Veitsbronn sowie am Unterricht der Bläserklassen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Schüler (w/m/d) bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats des Musikunterrichts und schriftlicher Anmeldung.
- (2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am letzten Werktag des Vormonats im Voraus fällig (insgesamt 12 Fälligkeitstermine im Schuljahr). Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der jeweils fälligen Gebühr für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Es werden immer ganze Monate berechnet. (Sollte der Musikunterricht in der 2. Woche eines Monats starten, ist trotzdem die volle Monatsgebühr fällig).

§ 4

Gebühr bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluss

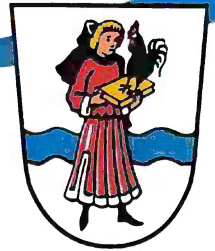
Bei vorzeitigem Ausscheiden, bzw. Ausschluss gem. § 9 der Satzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist der jeweilige Monatsbetrag des laufenden Kalendermonats gem. § 6 dieser Gebührensatzung in voller Höhe fällig.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer und Art des Unterrichts (der jeweilige Musiklehrer legt die Unterrichtszeit und den Unterrichtstag in Absprache mit seinem Schüler (w/m/d) fest).

Gemeinderatsbeschluss	30.07.2026
Ausfertigung	03.08.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.09.2026
Gemeindeblatt-Ausgabe	09 / 2026



§ 6 Monatliche Gebührensätze

- (1) Die monatlichen **Gebühren für Einzelunterricht**
(gültig für alle Instrumente des Orchesters und Blockflöte) betragen:

a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten	76,00 EUR
b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten	113,00 EUR

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten	60,00 EUR
b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten	88,00 EUR
- (2) Die monatlichen **Gebühren für Kleingruppenunterricht 2 Personen**
(gültig für alle Instrumente des Orchesters) betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten	70,00 EUR
--	-----------

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten	53,00 EUR
--	-----------
- (3) Die monatlichen **Gebühren für Kleingruppenunterricht 3 Personen**
(gültig für alle Instrumente des Orchesters) betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 60 Minuten	70,00 EUR
--	-----------

Die monatlichen reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 60 Minuten	53,00 EUR
--	-----------
- (4) Die monatlichen **Gebühren für den Gruppenunterricht Blockflöte** betragen:

für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten	35,00 EUR
--	-----------
- (5) Die monatlichen **Gebühren für den Gruppenunterricht musikalische Früherziehung** betragen:

für den wöchentlichen Unterricht	24,00 EUR
----------------------------------	-----------
- (6) Die monatlichen **Gebühren für die Bläserklassen** betragen:

für den Unterricht in den Klassen	40,00 EUR
-----------------------------------	-----------
- (7) Die oben genannten Gebühren (Nr. 1-6) werden pro Person und Monat erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren beim Unterricht des Zenngrundorchesters gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 werden Anfängern bis zum Erreichen der Spielfähigkeit, längstens jedoch für zwei Jahre, und darüber hinaus allen spielfähigen Schülern bei einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme (80%ige Anwesenheit) in der Blaskapelle oder dem Schülerorchester sowie der überwiegenden Teilnahme an deren Auftritten, gewährt.
Die Musiklehrkraft (w/m/d) bestätigt gegenüber der Gemeinde Veitsbronn das Vorliegen der Ermäßigungsgründe.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Einzelmusikunterricht, Kleingruppenunterricht oder den Unterricht der Bläserklasse, wird die monatliche Gebühr für das zweite und weitere Kind um 10,00 EUR gesenkt. Diese Ermäßigung wird auch Unterrichts übergreifend gewährt.

§ 8 Leihgebühren

Die Instrumentenverwaltung obliegt dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“.



§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn vom 22.10.2019 sowie die Änderungssatzung vom 17.01.2020 und vom 10.10.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, 03.08.2026

Gemeinde Veitsbronn


Marco Kistner
1. Bürgermeister

